

Elternverein für schulische Bildung Saar

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „**Elternverein für schulische Bildung Saar**“. Nach der Eintragung ins Vereinsregister führt der Verein den Zusatz e.V..
- 2) Sitz des Vereins ist Saarbrücken.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein hat das Ziel, die Erziehung und Bildung der Kinder auf der Grundlage von Grundgesetz und Landesverfassung im Zusammenwirken zwischen Eltern und Bildungseinrichtungen zu fördern und zu unterstützen. Dieser Zweck soll durch intensive Aufklärungs- und Bildungsarbeit erfüllt werden. Der Verein fördert die Zusammenarbeit seiner Mitglieder in Bereichen des jeweiligen gemeinsamen Interesses. Er bietet ein Forum für inhaltliche Diskussionen und fördert die Kommunikation und Koordination von im Bereich der Bildung tätigen Organisationen, Gruppen und deren Aktivitäten. Durch Information, Beratung und Unterstützung fördert er sowohl die Beteiligung der Elternschaft an bildungspolitischen Entscheidungen als auch die Planung und Durchführung von Diskussions- und Fortbildungsveranstaltungen, Seminaren, Workshops und anderen Bildungsveranstaltungen. Insbesondere erleichtert er den Eltern und Bildungsgremien die Urteilsbildung durch Erfahrungsaustausch zu bildungspolitischen Fragen sowie durch Publizierung wissenschaftlicher Untersuchungen und bildungspolitischer Meinungen.

Er soll

- eine Schul- und Bildungspolitik fordern und fördern, die unabhängig von Regierungswechseln der Vielfalt unserer Gesellschaft gerecht wird und mit dem Grundgesetz und der Landesverfassung in Einklang steht,
- das Recht des Kindes auf freie und selbstbestimmte Entfaltung der Persönlichkeit auch im außerschulischen Bereich wahren und fördern,
- die Elternschaft über Entwicklungen und Bestrebungen im Bereich der Bildungspolitik unterrichten,
- die Mitwirkung der Eltern bei bildungspolitischen Entscheidungen herbeiführen und unterstützen, z.B. durch Information der Öffentlichkeit, Information und Beratung von politischen Gremien, durch Organisation von Beteiligungsverfahren,

Elternverein für schulische Bildung Saar

- sich für die Erhaltung und Verbesserung eines vielfältigen Bildungsangebots mit verschiedenen Schulformen und Schularten einsetzen,
 - die notwendige und zeitgemäße Weiterentwicklung des Schul- und Bildungswesens in sozialer Gerechtigkeit sowie begrenzte und wissenschaftlich betreute Schulversuche unterstützen,
 - einen Beitrag zur öffentlichen Debatte über Ziele, Inhalte und Methoden der nun schon über ein Jahrzehnt verfolgten umfassenden Bildungsreformen leisten.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Der Verein ist konfessionell, weltanschaulich und parteipolitisch unabhängig.
- 4) Der Verein ist bestrebt, gesetzliche Elternvertretungen oder Elterninitiativen zu unterstützen und mit bestehenden Organisationen ähnlicher Art zusammenzuarbeiten.
- 5) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- 6) Die Vereinsmitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch die Mitglieder des Vorstandes sowie alle Mitglieder, die im Rahmen der ihnen vom Verein übertragenen Aufgaben für den Verein tätig werden, erhalten in dieser Eigenschaft keine Vergütung. Notwendige bare Auslagen werden ihnen erstattet.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist bestrebt, die Mitgliedschaft im Deutschen Elternverein zu erwerben, sofern die Mitgliederversammlung dies beschließt.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Die Gründer des Vereins sind die ersten Mitglieder.
- 2) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
- 3) Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu senden. Der Vorstand entscheidet im freien Ermessen über den Aufnahmeantrag und ist im Ablehnungsfalle zur Mitteilung über die Gründe nicht verpflichtet. In der Regel soll er Erziehungsberechtigte und andere Personen

Elternverein für schulische Bildung Saar

aufnehmen, die sich verpflichten, die Ziele und den Zweck des Vereins uneigennützig zu fördern.

- 4) Personen, die in außergewöhnlichem Maße die Zwecke des Vereins gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 5) Neben natürlichen Personen können auch Vereinigungen von Schülereltern in den Elternverein aufgenommen werden. Sie gelten als außerordentliche Mitglieder. Die Vorschriften für natürliche Mitglieder finden entsprechende Anwendung, soweit nicht § 4.3 etwas anderes bestimmt.
- 6) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Der Austritt ist dem Vorstand mitzuteilen,
 - c) durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Grund zum Ausschluss liegt vor, wenn die/der Betreffende gegen die Vereinsziele verstößt oder sich vereinschädigend verhält,
 - d) bei Zahlungsverzug und zweimaliger erfolgloser Mahnung.
- 7) Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens. Weitere Ansprüche müssen innerhalb von sechs Monaten nach Ausscheiden aus dem Verein schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

§ 5 Mindestbeiträge

- 1) Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag.
- 2) Die Mitgliederversammlung setzt einen Mindestbeitrag fest.
- 3) Der Vorstand kann Beitragsermäßigung gewähren.

Elternverein für schulische Bildung Saar

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung (§ 7)
- 2) der Vorstand (§ 8)
- 3) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen. Zur Erledigung besonderer Aufgaben können außerordentliche Ausschüsse gebildet werden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Angelegenheiten des Vereins werden – soweit sie nicht satzungsgemäß von anderen Vereinsorganen zu besorgen sind – durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geordnet.
- 2) Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.
- 3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Satzungsänderungen,
 - c) Verfahrensordnung für Bezirksgruppen,
 - d) grundsätzliche Planung der Arbeit,
 - e) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins.
- 4) a) Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit 2/3 Mehrheit der persönlich abgegebenen Stimmen.
b) Ein Beschluss, der die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, bedarf einer 3/4-Mehrheit.
- 5) Für einen Beschluss über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Ist eine Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins steht, nicht beschlussfähig, so kann eine zweite Mitgliederversammlung unmittelbar anschließend durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig ist. Dies ist in der Einladung bekanntzugeben.

Elternverein für schulische Bildung Saar

- 6) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in der Regel einmal jährlich, mindestens alle zwei Jahre stattfinden. Sie wird durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung hat schriftlich so zu erfolgen, dass zwischen dem Absendetag der Einladung und dem Sitzungstag mindestens sechs Wochen liegen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand dann einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragt. Die Einladungen mit der Tagesordnung können per Brief, Fax oder E-Mail erfolgen. Anregungen zur Gestaltung der Tagesordnung sind vier Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand legt die Tagesordnung fest. Aktuelle Anträge von Mitgliedern auf Aufnahme von weiteren Tagesordnungspunkten sind zur Beginn der Mitgliederversammlung einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob sie in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- 7) Die Mitgliederversammlungen werden von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern. Über Zahl und Aufgabengebiet der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstands.
- 2) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich zu den Sitzungen des Vorstands mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Erscheinen zu einer Vorstandssitzung lediglich zwei Mitglieder des Vorstandes und befürworten beide die Fassung eines bestimmten Beschlusses, so sind die restlichen Vorstandsmitglieder schriftlich aufzufordern, dem Beschluss innerhalb von 14 Tagen zuzustimmen oder ihn abzulehnen. Erfolgt keine Rückmeldung gilt der Beschluss als angenommen.
- 3) Über jede Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, welches jedes Vorstandsmitglied erhält. Das Protokoll steht zur Einsicht für die Mitglieder zur Verfügung.
- 4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für die Umsetzung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse verantwortlich. Weiterhin bereitet er die Tagesordnung der Mitgliederversammlung vor. Zu seinen Aufgaben gehören außerdem
 - die Erstellung des Jahresabschlusses, Ermittlung des Haushalts des Vereins sowie der Buchführung,
 - die Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens,

Elternverein für schulische Bildung Saar

- falls erforderlich: die Vertretung des Vereins im Verband § 3.
- 5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 II BGB), jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands.
- 6) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Er hat Sorge zu tragen, dass die Neuwahlen im letzten Quartal seiner Amtszeit erfolgen. Sollte aus wichtigem Grund die Neuwahl nicht innerhalb dieser Frist durchführbar sein, verlängert sich die Amtsdauer bis zur Neuwahl. Der erste Vorstand wird nach Gründung des Vereins von den Gründungsmitgliedern gewählt.
- 7) Der Vorstand kann für bestimmte Fragen Ausschüsse bilden.
- 8) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand direkt umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 9

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtszeit von zwei Jahren einen Kassenprüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf. Der Kassenprüfer prüft die Kasse des Vereins sowie die Bücher und Belege einmal jährlich sachlich und rechnerisch und erstattet dem Vorstand Bericht. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Prüfung die Entlastung des Kassenwarts. Die Entlastung des Vorstands wird vom Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung beantragt.

§10

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Begleichung etwaiger Schulden verbleibende Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Die Auflösung kann von mindestens 10 Mitgliedern oder der Mehrheit des Vorstands beantragt werden. Wenn sich mehr als zwei Drittel der bei der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen für eine Auflösung des Vereins aussprechen, ist der Vorstand gehalten, binnen 14 Tagen alle registrierten Mitglieder innerhalb von 4 Wochen zu einer schriftlichen Entscheidung über die Auflösung des Vereins aufzurufen. Sprechen sich mehr als zwei Drittel der schriftlich abgegebenen Mitgliederstimmen für die Auflösung des Vereins aus, so ist diese binnen 14 Tagen vom Vorstand festzustellen und dem Vereinsregister anzumelden.